



GELÄNDEORDNUNG

Grundsatz

Auf dem Naturistengelände Schönhalde gilt grundsätzlich Respekt, Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme.

Generell

1. Die Geländeordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten.
2. Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, tragen sich in das Mitglieder- oder Gästebuch ein.
3. Auf dem Gelände sind wir in der Regel nackt. Selbstverständlich darf man sich bei kühler Witterung, Sonnenbrand oder aus andern anderen triftigen Gründen entsprechend kleiden. Kinder entscheiden selbst, ob und wann sie nackt sein möchten. Wir sitzen stets auf eigenen Unterlagen.
4. Pädophilie, sexueller Missbrauch sowie sexuelle Belästigung, aber auch Rassismus werden auf unserem Gelände nicht geduldet und umgehend zur Anzeige gebracht.
5. Das Rauchen auf dem Gelände und in den Gebäuden ist nicht erlaubt – ausser in bezeichneten Zonen.
6. Von 22 bis 7 Uhr gilt Nachtruhe, von 12 – 13 Uhr Mittagsruhe. Lärm ist während diesen Zeiten zu unterlassen. Motorfahrzeuge dürfen nur bei medizinischen Notfällen auf das Gelände fahren (Siehe auch Punkt 23).
7. Radios und Fernsehapparate dürfen im Freien nur mit Kopfhörer gehört werden. In den Wohnwagen und in den Gebäuden sind die Apparate so einzustellen, dass keine Geräusche nach aussen dringen.
8. Fotografieren oder filmen von Personen ist grundsätzlich verboten. Es dürfen nur Familienmitglieder oder Personen, die vorher ihre Einwilligung gegeben haben, fotografiert oder gefilmt werden.
9. Alle Geländebesucher*innen pflegen absolute Diskretion nach Aussen und geben keine Namen oder Adressen von Mitgliedern oder Gästen an Dritte weiter.
10. Haftpflicht-, Unfall- und Diebstahlversicherung sind Sache der Geländebesucher/-innen. Der Verein haftet weder für Unfälle, Beschädigungen, Diebstähle oder sonstige Verluste irgendwelcher Art. Geländebesucher/-innen haften im und um das Gelände für eigens verursachte Schäden inkl. auslaufende Flüssigkeiten (Naturschutzgebiet)
11. Das Gelände kann im Rahmen der lokalen Bestimmungen von den Vereinsmitgliedern und registrierten Gästen auch zum Camping für freizeitliche Übernachtungen genutzt werden. Näheres regelt das Camping-reglement.
12. Geländebesucher/-innen sind verpflichtet, Gelände, Infrastruktur und Inventar bestimmungsgemäss und pfleglich zu behandeln. Defekte und Schäden sind umgehend zu melden.

Schwimmbadbenützung

13. Die Badanlage wird nicht überwacht. Die Badenden benützen die Anlage auf eigene Verantwortung; Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
14. Die am Pool aufgestellte Badeordnung mit den Verhaltensregeln ist verbindlich zu beachten.
15. Im Schwimmbad darf nur nackt gebadet werden. Vor dem Bad ist zu duschen, damit wir den Einsatz der chemischen Mittel auf tiefem Niveau halten können.



Gelände / Gebäude / Geräte / Maschinen / Materialien

16. Die Mitglieder sind besorgt, dass alle in das Gelände führenden Türen und Tore immer abgeschlossen werden. Die Türen der Gebäude sind von dem Mitglied abzuschliessen, welches das Gebäude resp. das Gelände als letztes verlässt.
17. Zum Grillieren mit Holz oder Holzkohle darf nur die zentrale, gemeinschaftliche Feuerstelle benutzt werden. Das benötigte Brennholz, die Grillroste und weiteres Zubehör stehen allen zur Verfügung. Jedes Mitglied, das die Feuerstelle benutzt, ist dafür besorgt, dass diese aufgeräumt verlassen und das Grillzubehör nach Gebrauch gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zurückgelegt wird.
18. Die Geländebesucher/-innen entsorgen ihren persönlichen Abfall privat. Grüngut sowie kompostierbare Abfälle können auf dem Kompostplatz entsorgt werden.
19. Spiel- und Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln und von den Benutzern oder von den Eltern der spielenden Kinder nach Gebrauch wieder zu versorgen. Festgestellte Schäden sind umgehend zu melden.
20. Werkzeuge und Maschinen sind bestimmungsgemäss zu verwenden und nach dem Gebrauch in sauberem Zustand an den dafür bestimmten Orten zu versorgen. Aufgetretene Defekte sind umgehend zu melden.
21. Der Clubraum und die Stube im Wohnhaus können spontan für Mitgliedertreffs benutzt werden. Für private Anlässe können die Räume des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand gegen eine Gebühr gemietet werden.
22. Die Lagerung oder das Deponieren von privatem Material oder Gegenständen ist nicht gestattet. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden. Ausgenommen sind die dafür speziell bezeichneten Standorte, z.B. für Liegestühle und Sonnenschirme.

Gäste / Tiere

23. Für Gäste eines Aktiv-Mitglieds ist das Mitglied verantwortlich. Es trägt Name und Vorname im Gästebuch ein, legt die Eintrittsgebühr (siehe Gebührenordnung) in die Kasse, und gibt den Gästen alle nötigen Informationen.
24. Die Mitnahme von Haustieren auf das Gelände ist nicht erlaubt.

Parkplätze / Privatfahrzeuge

25. Autos sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Geländes zu parkieren. Zum Ein- und Ausladen sowie zum Bringen und Holen von Wohnwagen darf auf das Gelände gefahren werden. Der Parkplatz bei der Scheune darf nur mit einer Genehmigung des Vorstands sowie von gehbehinderten Personen benutzt werden.
26. Der Wendeplatz vor dem oberen Geländetor muss freigehalten werden.
27. Motorräder sind auf dem markierten Teil des Parkplatzes Hinterlegg abzustellen.
28. Fahrräder können auf dem Parkplatz bei der Scheune oder zwischen dem Clubhaus und dem Zaun, soweit Platz vorhanden, abgestellt werden.
29. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für private Fahrzeuge weder im Gelände noch ausserhalb des Geländes. Ebenfalls haftet der Verein nicht für Gegenstände auf und in Autos, auf Motor- oder auf Fahrrädern.